

09.04.91

AS - VP**Verordnung**

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehinderten-  
gesetzA. Zielsetzung

Durch den Einigungsvertrag ist das Recht zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr auf die neuen Bundesländer übergeleitet worden. Dazu gehört die Freifahrtberechtigung Schwerbehinderter mit der Deutschen Reichsbahn im 50-km-Umkreis um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schwerbehinderten (ab 1. Juli 1991).

Zur Inanspruchnahme der Freifahrtberechtigung sind neben besonders gekennzeichneten Schwerbehindertenausweisen von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn aufgestellte und von den Versorgungsämtern ausgehändigte Streckenverzeichnisse erforderlich, in denen zur Erleichterung für die Schwerbehinderten und das Kontrollpersonal in den Zügen die Strecken aufgeführt sind, die die Schwerbehinderten unentgeltlich benutzen dürfen.

Für jede der rd. 7.500 Städte und Gemeinden in den "neuen" Bundesländern müssen solche Streckenverzeichnisse aufgestellt werden. Dasselbe gilt für die Gemeinden und Städte im ehemaligen Zonenrandgebiet sowie (infolge kommunaler Gebietsreformen) für zahlreiche Städte und Gemeinden in einigen "alten" Bundesländern.

Bislang orientierte sich die Praxis in den "alten" Bundesländern bei der Bestimmung des 50-km-Umkreises an der Nahzone im Güterkraftverkehrsgesetz. Künftig sollen sich die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn bei der Erstellung der Streckenverzeichnisse, von dem geographischen Ortsmittelpunkt der Städte und Gemeinden ausgehend, an den 50-km-Umkreis halten.

Dazu ist eine Änderung der Ausweisverordnung zum Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Außerdem sind Anpassungen an die geänderte Paragraphenfolge und die geänderten Bezeichnungen im Schwerbehindertengesetz notwendig.

#### B. Lösung

Die Regelung, wonach bei der Bestimmung des 50-km-Umkreises das Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) zugrundegelegt ist, soll geändert werden.

Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn sollen sich künftig bei der Erstellung der Streckenverzeichnisse, von dem geographischen Ortsmittelpunkt einer Stadt oder Gemeinde ausgehend, an den 50-km-Umkreis halten.

Darüber hinaus werden, den Erfahrungen der Praxis folgend, weitere Regelungen getroffen sowie Anpassungen an die geänderte Paragraphenfolge und die geänderten Bezeichnungen im Schwerbehindertengesetz vorgenommen.

#### C. Alternativen

- keine -

#### D. Kosten

- Einsparung von Kosten -

09.04.91

AS - VP

## Verordnung

**der Bundesregierung**

# Zweite Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehinderten- gesetz

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. April 1991

021 (311) - 804 30 - Schw 21/91

An den

## Präsidenten den Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

# Zweite Verordnung zur Änderung der Ausweis- verordnung Schwerbehindertengesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Y. S. Joun

Zweite Verordnung zur Änderung der  
Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz  
vom .....1991

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 9 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1984 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "§ 3" wird durch die Angabe "§ 4" ersetzt.

bb) Die Worte "Minderung der Erwerbsfähigkeit" werden durch das Wort "Behinderung" ersetzt.

cc) Das Wort "Vergünstigungen" wird durch das Wort "Nachteilsausgleichen" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 63" durch die Angabe "§ 65" ersetzt.

209/91

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe "§ 58" jeweils durch die Angabe "§ 60" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Halbsatz ", der in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert gemindert ist," aufgehoben.

3. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "(entgeltliche Wertmarke) oder Muster 4 (unentgeltliche Wertmarke)" gestrichen.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 57" durch die Angabe "§ 59" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

Bis zum 30. Juni 1991 ausgegebene Beiblätter und Wertmarken behalten ihre Gültigkeit.

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort "Vergünstigungen" durch das Wort "Nachteilsausgleichen" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe "§ 3" wird jeweils durch die Angabe "§ 4" ersetzt.
  - bb) Die Worte "Minderung der Erwerbsfähigkeit" werden durch das Wort "Behinderung" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 3" durch die Angabe "§ 4" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 3" durch die Angabe "§ 4" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zum Beiblatt mit Wertmarke (§ 3 a Abs. 1 und 2) ist ein von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage abgedruckten Muster 5 auszuhändigen. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Ein Streckenverzeichnis, das dem Absatz 2 in der bis zum 30. Juni 1991 geltenden Fassung entspricht, ist auch nach diesem Zeitpunkt noch auszuhändigen, wenn ein Streckenverzeichnis, das Absatz 2 in der ab 1. Juli 1991 geltenden Fassung entspricht, noch nicht zur Verfügung steht. Ein bis zum 30. Juni 1991 oder gemäß Satz 3 danach ausgehändigtes Streckenverzeichnis bleibt für den Ausweisinhaber gültig, sofern ihm nicht auf seinen Antrag ein Streckenverzeichnis nach Satz 1 ausgehändigt wird.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "Muster 5" durch die Angabe "Muster 4" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe "Muster 4" durch die Angabe "Muster 3" ersetzt.

209/31

8. Der Dritte Abschnitt - Übergangs- und Schlußbestimmungen - wird gestrichen.
9. Die in der Anlage abgedruckten Muster werden wie folgt geändert:

a) Muster 1:

Auf der Rückseite werden

- aa) der Begriff "MdE" durch die Angabe "Behinderung (GdB)" ersetzt und die Buchstaben "v.H." gestrichen,
- bb) die Worte "Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch das Wort "Behinderung" ersetzt und
- cc) das Wort "Vergünstigungen" durch das Wort "Nachteilsausgleichen" ersetzt.

b) Muster 2:

- aa) Die Angabe "§ 57" wird durch die Angabe "§ 59" ersetzt.
- bb) Der Satz: "Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (§ 58 Abs. 1 des SchwbG in der ab 1. April 1984 geltenden Fassung)" wird gestrichen.

c) Muster 3 wird aufgehoben, und Muster 4 wird Muster 3.

d) Muster 5 wird Muster 4, und auf der Rückseite wird die Angabe "§ 59" jeweils durch die Angabe "§ 61" ersetzt.

e) Muster 6 wird Muster 5 und wird wie folgt geändert:

- aa) Anstelle der Überschrift "Bundesbahn-Streckenverzeichnis (zu § 59 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes - SchwbG)" tritt die Überschrift "Streckenverzeichnis (zu § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes)".

- bb) Nach den Worten "Deutschen Bundesbahn" werden die Worte  
"und der Deutschen Reichsbahn" eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut  
der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der ab 1. Juli  
1991 geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Durch den Einigungsvertrag ist das Recht zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr grundsätzlich mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 auf die neuen Bundesländer übergeleitet worden. Die Freifahrtberechtigung Schwerbehinderter mit der Deutschen Reichsbahn im 50-km-Umkreis um den Wohnsitz des Behinderten gilt erst ab 1. Juli 1991. Zur Inanspruchnahme der Freifahrt ist neben dem besonders gekennzeichneten Schwerbehindertenausweis von den Versorgungsämtern ein von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn aufgestelltes Streckenverzeichnis auszuhandigen, in dem zur Erleichterung für den Behinderten und das Kontrollpersonal in den Zügen die Strecken aufgeführt sind, die der Behinderte unentgeltlich um den Wohnsitz benutzen darf.

Bislang orientiert sich die Praxis in der "alten" Bundesrepublik bei der Bestimmung des 50-km-Umkreises (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 SchwbG) an der Nahzone im Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG). Der Umkreis wird grundsätzlich berechnet nach einer Entfernung von 50 km Luftlinie vom Ortsmittelpunkt aus. Die Ortsmittelpunkte sind an dem wirtschaftlichen Einzugsgebiet des Güterkraftverkehrs orientiert. Dies führt dazu, daß eine Gemeinde mehrere Ortsmittelpunkte haben kann und daß der jeweilige Ortsmittelpunkt nicht gleichzeitig der geographische Ortsmittelpunkt sein muß. Sobald ein Ortsmittelpunkt einer anderen Gemeinde in einer Entfernung von 50 km Luftlinie erreicht ist, erstreckt sich das Freifahrtrecht auf den gesamten Bereich dieser anderen Gemeinde. Dies führt dazu, daß die Freifahrtberechtigung in der Praxis oft nicht nur im 50-km-Umkreis, sondern z.B. in Ballungsgebieten wie dem Ruhrgebiet, dem Rhein-Main-Gebiet, Hamburg und Berlin, in einem deutlich weiteren Bereich gewährt wird als im Gesetz (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 SchwbG) vorgesehen.

203/91

Bliebe es bei der bisherigen Regelung für das Streckenverzeichnis, müßten für jede der rd. 7.500 Gemeinden in den neuen Bundesländern Güternahverkehrskarten erstellt werden, in denen die Güternahzone festgelegt ist. Erst aufgrund dieser Karten könnte die Deutsche Reichsbahn die Streckenverzeichnisse aufstellen.

Außerdem müssen wegen des Wegfalls der innerdeutschen Grenze und infolge kommunaler Neugliederungen auch für ca. 4.600 der insgesamt 8.500 Städte und Gemeinden in den "alten" Bundesländern neue Streckenverzeichnisse erstellt werden.

Das wäre nur in einem langwierigeren kostenaufwendigeren Verfahren möglich.

Künftig sollen deshalb die Streckenverzeichnisse nicht weiter unter Zugrundelegung des Güterkraftverkehrsgesetzes aufgestellt werden. Vielmehr sollen sich die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn künftig bei der Erstellung der Streckenverzeichnisse, von dem geographischen Ortsmittelpunkt einer Gemeinde ausgehend, an den 50-km-Umkreis halten.

Diese Änderung führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung; sie ermöglicht eine schnellere Ausgabe von Streckenverzeichnissen. Die Aufstellung der Streckenverzeichnisse wird dadurch kostengünstiger.

Dazu ist eine Änderung der Ausweisverordnung zum Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Außerdem sind in der Ausweisverordnung Anpassungen an die geänderte Paragraphenfolge und Bezeichnungen im Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die kostenmäßigen Auswirkungen sind von so geringer Bedeutung, daß sie sich nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau auswirken.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

Anderungen der Ausweisverordnung zum Schwerbehindertengesetz

#### Zu Nummer 1

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge und geänderte Bezeichnungen im Schwerbehindertengesetz

#### Zu Nummer 2

##### zu Buchstabe a

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge im Schwerbehindertengesetz

##### zu Buchstabe b

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß ein Schwerbehinderter auch in anderen Fällen freifahrtberechtigt sein kann, ohne daß er in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, z.B. bei Gehörlosigkeit oder Hilflosigkeit.

#### Zu Nummer 3

##### zu Buchstabe a

Die Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

##### zu Buchstabe b

##### zu Doppelbuchstabe aa

Es soll künftig nur noch eine Art Wertmarken geben. Ob die Wertmarke im Einzelfall entgeltlich ausgegeben wird, braucht in der Wertmarke nicht in Erscheinung zu treten.

209/97

zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge im Schwerbehindertengesetz.

zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 5 ist durch Zeitablauf gegenstandslos. An seine Stelle tritt eine Übergangsregelung infolge des Wegfalls der Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Wertmarken.

zu Nummern 4 und 5

Anpassungen an die geänderte Paragraphenfolge und Bezeichnungen im Schwerbehindertengesetz.

Zu Nummer 6

zu Buchstabe a

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge im Schwerbehindertengesetz.

zu Buchstabe b

Ein Streckenverzeichnis soll nur denjenigen Schwerbehinderten ausgehändigt werden, die das Recht zur unentgeltlichen Beförderung in Anspruch nehmen.

Die weiteren Änderungen beruhen auf dem Wegfall der Anwendung des Güterkraftverkehrsgesetzes bei der Ermittlung des 50-km Umkreises (dazu Begründung Allgemeiner Teil) und der Einbeziehung der Deutschen Reichsbahn. Darüberhinaus sind Übergangsvorschriften zur Aushändigung und Gültigkeit bisheriger Streckenverzeichnisse vorgesehen.

Bei der großen Anzahl der von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn neu aufzustellenden Streckenverzeichnisse ist zu berücksichtigen, daß die neuen Verzeichnisse teilweise noch nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der

Anderungsverordnung zur Verfügung stehen. Werden bisherige Streckenverzeichnisse ausgehändigt, bleiben sie für den Inhaber des Ausweises gültig (Persönliche Besitzstandsregelung).

Soweit neue Streckenverzeichnisse am 1.7.1991 noch nicht verfügbar sind, werden die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn im Wege einer Übergangsregelung freifahrtberechtigte Schwerbehinderte über eine Tarifenfernung von 60 km vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort unentgeltlich befördern.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa.

Zu Nummer 8

Der bisherige § 9 ist durch Zeitablauf gegenstandslos. Entsprechendes gilt für § 10.

Zu Nummer 9

zu Buchstabe a

Anpassungen an die geänderten Bezeichnungen im Schwerbehindertengesetz.

zu Buchstabe b

zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung an die geänderte Paragaphenfolge im Schwerbehindertengesetz.

zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nr. 3 Buchstabe a.

zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa.

zu Buchstabe d

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge im Schwerbehindertengesetz und Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa.

zu Buchstabe e

Änderungen infolge Einbeziehung der Deutschen Reichsbahn.

Zu Artikel 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung.

Zu Artikel 3

Regelung des Inkrafttretens.

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung  
Schwerbehindertengesetz

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 209/91 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der  
Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

1. Zu Art. 1 Nr. 5 nach Buchst. b (§ 6 Abs. 5)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 Buchst. b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) In Absatz 5 werden die Worte "Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis" durch die Worte "Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Arbeitserlaubnis" ersetzt.'

Begründung:

Das am 1.1.1991 in Kraft getretene Ausländergesetz kennt als Oberbegriff die Aufenthaltsgenehmigung. Außerdem wird geregelt, daß bei Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz entsprechend zu verfahren ist.

2. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 7 Abs. 2)  
Nr. 9 Buchst. e (Muster 5 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b ist § 7 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Zum Beiblatt mit Wertmarke (§ 3 a Abs. 1 und 2) ist ein von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn unter Zugrundelegung des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage abgedruckten Muster 5 auszuhändigen. Bis zum 31. Dezember 1993 kann im Beitrittsgebiet der Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers auch auf andere Weise festgelegt werden. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. e Doppelbuchst. bb die Worte "und der Deutschen Reichsbahn" durch die Worte "und/oder der Deutschen Reichsbahn" zu ersetzen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossene Neuregelung schafft aufgrund der vorgesehenen Besitzstandsregelung unterschiedliches Recht und benachteiligt dadurch Schwerbehinderte in den neuen Bundesländern, im ehemaligen Zonenrandgebiet in den alten Bundesländern und hier auch in den Gebieten, in denen aufgrund von kommunalen Gebietsreformen neue Streckenverzeichnisse zu erstellen sind. Die Einheit des Rechts ist notwendig. Deshalb soll die bisherige Regelung für das Streckenverzeichnis beibehalten und auf die Deutsche Reichsbahn ausgedehnt werden.

Die Übergangsregelung in Satz 2 ist erforderlich, da die Streckenverzeichnisse aufgrund des Güterkraftverkehrsgesetzes erst nach geraumer Zeit erstellt werden können.

Außerdem würde die vorgesehene Neuregelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da für jeden Einzelfall mehrere Streckenverzeichnisdaten erstellt und gespeichert werden müßten. Ferner müßte jeweils zusätzlich geprüft werden, welches Verzeichnis für den Behinderten am günstigsten wäre.

3. Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. e nach Doppelbuchst. bb (Muster 5)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. e ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

"cc) Das Streckenverzeichnis wird durch die Angabe des Ausgabedatums (Monat/Jahr) ergänzt."

Begründung:

Durch das Ausgabedatum wird es bei Änderungen möglich, das derzeit gültige Streckenverzeichnis zu ermitteln.

4. Nach Art. 1 (§ 6 Abs. 1 bis 3 BSchAV)

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 136) wird wie folgt geändert:

In § 6 werden in den Absätzen 1 bis 3 jeweils im letzten Satz die Worte "und 3" gestrichen.'

Als Folge ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 a  
am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in  
Kraft."

Begründung:

Durch ein redaktionelles Versehen  
ist in der Ersten Verordnung zur  
Änderung der Berufsschadensausgleichs-  
verordnung vom 16. Januar 1991  
die Verweisung fehlerhaft erfolgt.  
Die Änderung dient der Klarstellung.